

unternehmer nrw – Postfach 30 06 43 – 40410 Düsseldorf

25.03.2020

SW/s

RAin Annette Giersch
Stellvertretende Abteilungsleiterin
Umwelt, Technik und Nachhaltigkeit
BDI e.V.

Dw.: - 244

Fax : - 258

Per Email

Corona -Krise - Mögliche Auswirkungen auf Fristen und Entlastungen

Sehr geehrte Frau Giersch,

hiermit kommen wir zurück auf Ihre Mail vom 19.03.2020 („Corona-Krise: Mögliche Auswirkungen auf Fristen und Entlastungen - Bitte um Rückmeldung bis 25.03.2020“). In einer Telefonkonferenz am 22.03.2020 hat sich der Umweltausschuss von unternehmer nrw über die Folgen von Corona ausgetauscht. Die Diskussion bezog sich nicht nur auf Fristfragen, sondern in umfassender Weise auf die Folgen von Corona. Dabei stellen die Ergebnisse eine Momentaufnahme der akuten Befindlichkeiten dar, erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In diesem Sinne würden wir zukünftige, weitere relevante Punkte bei Bedarf zuliefern.

Anbei die Ergebnisse der Telefonkonferenz:

A) Probleme bei der Anwendung geltenden Rechts

- Bei allen Genehmigungs- (z.B. BImSchG-Verfahren, Planfeststellungsverfahren, wasserrechtliche Erlaubnisse pp.) und Planungsverfahren (z.B. Bauleitplanung, Raumordnung) mit Öffentlichkeitsbeteiligung entfällt wegen Corona derzeit die **Auslegung von Unterlagen und die Durchführung des Erörterungstermins (EÖT)**. Insbesondere bei der „Erneuerung“ von befristeten Zulassungen (z.B. Verfahren zur Verlängerung von wasserrechtlichen Erlaubnissen) können derartige Verfahrensverzögerungen dramatische Folgen haben. Hier

müssen **zeitnah normative Lösungen** gefunden werden, die sowohl den Betreibern, wie den Behörden und Kommunen Rechtssicherheit bieten (z.B. vorübergehende Möglichkeit der Behörde, den EÖT wegen Corona entfallen zu lassen).

- Aufgrund fehlenden eigenen Personals (z.B. in Quarantäne, erkrankt) oder fehlenden Dritter / Dienstleister (Messinstitute, Sachverständige, eingeschränkte Zugriffsmöglichkeiten der Ansprechpartner in den Ämtern aufgrund von Homeoffice pp.) kann es sein, dass bestimmte **Handlungspflichten, die den Betreiber von Anlagen (oder den sonst Verpflichteten)** aufgrund von Rechtsvorschriften direkt oder durch Genehmigungsbescheide oder Anordnungen treffen, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zu erfüllen sind (z.B. [Wiederholungs-]Messungen, **Meldeverpflichtungen**, Berichte wie PRTR, verschiedene Meldungen im **Energiebereich** wie z.B. verschiedene Strommengenmeldungen nach EEG und KWKG, Energieaudits nach ISO 16247, diverse Pflichten aus dem **Emissionshandelsrecht** pp.).
- **Fortbildungsverpflichtungen:** Es gibt zahlreiche Bestimmungen (insbes. im Umweltbereich), die die Pflicht zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in bestimmten Zeitabständen vorsehen (z.B. Immissionsschutzbeauftragter, Abfallbeauftragter, Strahlenschutzbeauftragter, Gefahrgutbeauftragter). Durch Corona fallen derzeit entsprechende Veranstaltungen aus, so dass ggf. die vorgeschriebene Fortbildung nicht fristgemäß besucht werden kann. Hier sollten die Fristen zur regelmäßigen Fortbildung verlängert werden. Parallel zur Verlängerung ggf. Ermöglichung zu Online-Schulungen (das muss aber rechtssicher und praktikabel für alle Betroffenen sein).
- Es besteht die Gefahr, dass bestimmte **Fristen unter der REACH-VO** nicht eingehalten werden können. Erforderlich sind z.B. die Verschiebung jeglicher Priorisierung von Stoffen für REACH, Anhang 14 (Zulassung), die Verschiebung jeglicher Priorisierung von Stoffen für REACH, Anhang 17 (Beschränkung), die Verlängerung aller Sunset Dates für REACH, Anhang 14 (Zulassung).
- Das Gleiche gilt für bestimmte Vorgaben aus der **CLP-Verordnung**, z.B. Anhang 8: Fristen zur Einhaltung der europäisch harmonisierten Mitteilungs- und Kennzeichnungspflichten - „UFI“ - für gefährliche Gemische und Biozidprodukte (deutlich weitreichender als § 16e ChemG), problematisch insbes. im Hinblick auf die Frist 01.01.2021 (für industrielle Verwendungen ab 01.01.2024). Darüber hinaus: Zeitliche Schwierigkeiten bezgl. Wirksamwerden der 14. ATP (Titandioxid) am 01.10.2021.

- Die Frist (= 05.01.2021) zur **Lieferung von Daten für die SCIP-Datenbank** („Substances of Concern In Articles or Products“; Grundlage: europäische Abfallrahmenrichtlinie) ist angesichts der derzeitigen Lage nicht haltbar. Insofern wäre ein zeitlicher Aufschub der Zulieferung von Daten um 6 Monate angezeigt.
- **(Re)Zertifizierung von Managementsystemen:** Wegen Corona lassen sich die Fristen für die (Re)Zertifizierung von Managementsystemen (z.B. DIN ISO 14001, Aluminium Steward Initiative / ASI pp.) nicht halten. Jenseits etwaiger einvernehmlicher Lösungen zwischen Produzent und Abnehmer bedarf es politischer Unterstützung, damit ausgelaufene Zertifikate bis zur Nachholung der (Re)Zertifizierung weiterhin als gültig behandelt werden.
- Generell: Durch Corona werden Sachverhalte beeinflusst, die die **Grundlage für bestimmte Bedarfsermittlungen** sind (z.B. Förderraten bei der Rohstoffgewinnung). Angesichts der derzeitigen Ausnahmesituation kommt es insoweit zu völligen Verzerrungen. Es muss geregelt werden, dass diese Ausnahmeeffekte herausgerechnet werden.
- Normativ **vorhandene Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung** sollten von Behörden bei Genehmigungsverfahren großzügig ausgenutzt werden.
- Eine **Aufhebung des LKW-Fahrverbots** an Sonn-/Feiertagen könnte flexibilisierend wirken.
- Sofern eine Verschärfung der allgemeinen Lage nicht ausgeschlossen werden kann, ist auf die **Besonderheiten** bei den technisch notwendig **vollkontinuierlich produzierenden Betrieben** zu achten (z.B. Weiterlaufen von Mindestmengen bei Koksöfen, Glasschmelzen, Aluminiumhütten pp., um irreversible Beschädigungen zu verhindern; kurzfristige Genehmigung von ggf. erforderlichen zusätzlichen Lagerflächen).

B) Probleme bei Rechtssetzungsverfahren pp.

- Der Prozess zur (Weiter)Entwicklung von **BREFs** auf europäischer Ebene (Datensammlungsverfahren, Tätigkeit der Arbeitsgruppen) kann in der bisherigen Schlagzahl nicht weitergeführt werden (momentan betroffen z.B. FMP-, Textil-, Gießerei- und Schmieden-BREF).
- Die **Rückmeldefristen bezüglich folgender umweltpolitischer Prozesse** sind angesichts der aktuellen Situation zu knapp: TA Luft, Novellierung AbwV, Novellierung AbwAG, Umsetzung der Circular Economy-

Regulierung (insbes. Novellierung AVV und DepV), Monitoring zum Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP).

Soweit bei der Lösung der vorstehenden Probleme Landesrecht bzw. Landesvollzugsvorgaben geändert werden, wäre aus unserer Sicht ein **einheitliches Vorgehen aller Länder** wünschenswert.

Wir bitten höflich um Berücksichtigung der vorstehenden Punkte und stehen Ihnen für etwaige Rückfragen natürlich gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hendrik Schulte-Wrede